



**Studienordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Wirtschaftsmathematik
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 14. Juli 2010
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2010 S. 288)**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 20. Juni 2012
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 8/2012 S.248)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 7/2010, S. 288). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 16. Mai 2012 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 19. Juni 2012 zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 20. Juni 2012 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

¹Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Wirtschaftsmathematik mit dem Abschluss Bachelor of Science (abgekürzt: "B.Sc.") an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung und dem verabschiedeten Regelstudienplan und Modulkatalog.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis (§ 60 ThürHG).
- (2) ¹Es ist notwendig, sich fachspezifische Kenntnisse in einer lebenden Fremdsprache, in der Regel Englisch, anzueignen. ²Eine Nachweispflicht besteht nicht. ³Spezielle Programmierkenntnisse werden nicht vorausgesetzt.



§ 3 Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester im Vollzeitstudium bzw. zwölf Semester im Teilzeitstudium; dieser Zeitraum umfasst auch die Bachelor-Prüfung inklusive der Anfertigung der Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 4 Studienbeginn

¹Das Bachelor-Studium beginnt im Wintersemester. ²Dringend empfohlen wird die Teilnahme am mathematischen Vorkurs der Fakultät für Mathematik und Informatik, der in den Wochen vor dem Beginn der eigentlichen Vorlesungszeit stattfindet.

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) ¹Ziel des Wirtschaftsmathematik-Studiums mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor of Science ist es, die Studierenden auf die berufliche Tätigkeit vorzubereiten bzw. mit einer breit angelegten Ausbildung in den wissenschaftlichen Grundlagen der Mathematik und der Wirtschaftswissenschaften die Basis für weitere Aus- oder Weiterbildungsabschnitte innerhalb oder außerhalb der Hochschule zu legen. ²Für das konsekutive Studium der Wirtschaftsmathematik bildet der qualifiziert abgeschlossene Bachelor-Studiengang die erste Stufe und stellt eine Eingangsvoraussetzung für den stärker forschungsorientierten Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena dar.
- (2) ¹Die Studierenden erwerben Kenntnisse der fachlichen Systematik, Begrifflichkeit und grundlegender Inhalte der Mathematik sowie die für das mathematische Arbeiten erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse. ²Entsprechend dem besonderen Forschungsprofil der Fakultät für Mathematik und Informatik in Jena werden vertiefte Kenntnisse in mathematischer Optimierung und Stochastik vermittelt. ³Diese Disziplinen eignen sich besonders für die Modellierung ökonomischer Prozesse. ⁴Das Wirtschaftsmathematikstudium fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Mathematikern und Wirtschaftswissenschaftlern.
- (3) ¹Nach erfolgreichem Studienabschluss haben die Studierenden das für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderliche grundlegende Fachwissen sowie fachliche und überfachliche Schlüsselqualifikationen erworben. ²Sie sind befähigt, sich fachwissenschaftliche Informationen eigenständig zu erschließen, zu strukturieren und anzueignen, das erworbene Wissen kritisch einzuordnen sowie erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden. ³Sie haben methodische und soziale Kompetenzen erworben, die es ihnen erlauben, das Wissen flexibel anzuwenden und sind zur Teamarbeit befähigt.



§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lehr- und Arbeitsformen wie Vorlesungen mit Übungen, Seminare, praktischen Programmier-Übungen, Projekte, Exkursionen, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. ³Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, kann aber auch Inhalte mehrerer Semester umfassen. ⁵Die Arbeitsbelastung durch Absolvierung eines Moduls wird in Leistungspunkten (LP) angegeben.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in Pflichtmodule der Mathematik und Informatik (105 LP), Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Wirtschaftswissenschaften (42 LP), weitere (vertiefende) Wahlpflichtmodule aus Mathematik, Informatik und den Wirtschaftswissenschaften (15 LP) sowie als Pflicht ein externes Praktikum (6 LP). ²Mit der Bachelor-Arbeit (12 LP) wird das Studium abgeschlossen.
- (3) ¹Die Pflichtmodule zur Mathematik und Informatik werden in den Fachsemestern 1 bis 5 belegt. ²Nach Absolvierung des 4. Fachsemesters wird die Belegung des externen Praktikums empfohlen. ³Im 5. und 6. Fachsemester erfolgt eine Schwerpunktsetzung durch die Bachelor-Arbeit. ⁴Außerdem können im Hinblick auf das angestrebte Berufsfeld wahlweise die Kenntnisse in Mathematik, Informatik oder/und den Wirtschaftswissenschaften erweitert bzw. vertieft werden.
- (4) ¹Im Bereich der Mathematik kann es sinnvoll sein, auch schon Module aus dem Angebot des Masterstudiums der Wirtschaftsmathematik zu absolvieren. ²Konkret dürfen auf Antrag Module des Masterniveaus im Umfang von bis zu 12 LP belegt werden.
- (5) Im Bereich der Wirtschaftswissenschaften werden, nach einer Einführung in Betriebs- und Volkswirtschaftslehre im ersten Fachsemester, betriebs- und volkswirtschaftliche Basis- und Vertiefungsmodule angeboten, die geeignete Anwendungsgebiete mathematischer Konzepte und Methoden behandeln (vgl. §7).
- (6) Im Mathematik-Teil des Studiums werden über die Studienjahre aufbauende Qualifikationen und Kompetenzen vermittelt.
 - a) Im ersten Studienjahr werden unter dem Leitziel „Grundwissen Mathematik und Informatik“ folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen entwickelt:
 - Orientierung und Ausgleich von Vorkenntnissen
 - Mathematisches Denken und Grundwissen
 - Erwerb von Grundkenntnissen der Analysis, linearen Algebra und analytischen Geometrie, zu Datenbanken und Informationssystemen
 - Einführung in die Computer-Programmierung



- b) Das Lernen in den Modulen des zweiten Studienjahres zielt unter dem Stichwort „Grundwissen angewandte Mathematik“ auf:
- Einführungen in Optimierung, Stochastik, Wissenschaftliches Rechnen/Numerische Mathematik, sowohl theoretisch als auch praktisch
 - Erweiterung der Fähigkeiten in der Rechnernutzung, Umgang mit Standardsoftware
 - Teamorientiertes Arbeiten an mathematischen Praxisproblemen
 - Mathematische Modellierung von Problemen der wirklichen Welt
- c) Die Lernangebote des dritten Studienjahres vertiefen die erworbenen Kenntnisse und vermitteln weitere allgemeine und fachbezogene Schlüsselqualifikationen unter dem Leitbegriff „Anwenden und Vertiefen“ durch:
- Einführung in Finanzmathematik
 - Auseinandersetzung mit wirtschaftsmathematischen Modellen in Optimierung und Stochastik
 - Selbstständige Erarbeitung und Präsentation von Expertenwissen
 - Schwerpunktsetzung und Anwendung erlernter Kenntnisse und Fertigkeiten
 - Erweiterung des fächerübergreifenden Kontextwissens in Mathematik, Informatik, Wirtschaftswissenschaften
 - Planung und Durchführung der Bachelor-Arbeit als wissenschaftliches Projekt
- (7) Im wirtschaftswissenschaftlichen Teil des Studiums werden über die Studienjahre aufbauende Qualifikationen und Kompetenzen vermittelt:
- a) Im ersten Semester werden grundlegende Kenntnisse wirtschaftswissenschaftlicher Begriffe und Zusammenhänge erworben sowie eine wirtschaftliche Denkweise gefördert. Dabei stehen in der Betriebswirtschaftslehre vor allem die betrieblichen Funktionen sowie ihr Zusammenwirken und in der Volkswirtschaftslehre fundamentale makro- und mikroökonomische Modelle sowie ihre Interpretation im Vordergrund.
- b) Ab dem zweiten Semester sollen die Studierenden in ausgewählten Bereichen der Betriebswirtschaftslehre und/oder der Volkswirtschaftslehre Grundlagenwissen und auch vertieftes Wissen aufbauen, das sie zu einer beruflichen Position im mittleren und höheren Management eines bestimmten Sachgebietes in Unternehmen oder Verwaltungen befähigt. Dabei soll eine sinnvolle Kombination von Teilgebieten angestrebt werden, die zu den Fähigkeiten der Studierenden sowie ihrer Wahl mathematischer Vertiefungsgebiete inhaltlich passt. Eine solche Wahl wird im Rahmen der Studienberatung nach § 11 Abs. 3 gezielt gefördert. Beispielsweise bieten sich Kombinationen von Modulen im güterwirtschaftlichen Bereich (u. a. Operations Management, Betriebswirtschaftliche Entscheidungsanalyse) mit der mathematischen Vertiefungsrichtung Optimierung oder von Modulen im finanzwirtschaftlichen Bereich (u. a. Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt sowie Finanzwissenschaft) mit der mathematischen Vertiefungsrichtung Stochastik an.

Bei der Wahl der zu belegenden Modulkombinationen soll darauf abgezielt werden, ausgewählte wirtschaftswissenschaftliche Sachverhalte und Probleme hinreichend tief zu durchdringen, um sie einer mathematischen Modellierung und Analyse zugänglich zu machen.



§ 7

Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind im Mittel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.
- (2) Der Mathematik-Informatik-Pflichtteil des Studiums umfasst folgende Module im Umfang von 105 LP; die Einführungen in die Optimierung A und B sind dabei zusammen eine Einführung in die diskrete und eine Einführung in die nichtlineare Optimierung:
- a) Im ersten Studienjahr die Module
- Analysis 1 und 2 (je 9 LP)
 - Lineare Algebra/Geometrie 1 und 2 (je 9 LP)
 - Programmieren in C/C++ (3 LP)
- b) Im zweiten Studienjahr die Module
- Lineare Optimierung (9 LP)
 - Einführung in die Optimierung A (6 LP)
 - Stochastik 1 (9 LP)
 - Stochastik 2 (9 LP)
 - Statistische Verfahren (6 LP)
 - Einführung in die Numerische Mathematik und das Wissenschaftliche Rechnen (9 LP)
- c) Im dritten Studienjahr
- Einführung in die Optimierung B (6 LP)
 - Finanzmathematik 1 (6 LP)
 - Datenbanken und Informationssysteme (6 LP)
- (3) Der wirtschaftswissenschaftliche Pflichtteil des Studiums umfasst folgende Module im Umfang von 42 LP:
- a) im ersten Fachsemester:
- BM Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (6 LP)
 - BM Einführung in die Volkswirtschaftslehre (6 LP)
- b) ab dem zweiten Fachsemester
- Wahl von Basismodulen (BM) im Umfang von mindestens 12 LP aus folgendem Katalog:
- BM Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
 - BM Operations Management (6 LP)
 - BM Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
 - BM Buchführung (3 LP)
 - BM Rechnungslegung und Controlling (6 LP)



- BM Management (6 LP)
- BM Planung und Entscheidung (6 LP)
- BM Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- BM Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- BM Mikroökonomik (5 LP)
- BM Makroökonomik (5 LP)
- BM Finanzwissenschaft (5 LP; WS)

c) ab dem dritten Fachsemester

Wahl von Vertiefungsmodul(en) (VM) passend zu Basismodulen (geregelt über inhaltliche Voraussetzungen der VM):

- VM Operations Management (6 LP)
- VM Managerial Finance (6 LP)
- VM Management Science (6 LP)
- VM Statistische Verfahren der Risikoanalyse (6 LP)
- VM Daten-, Informations- und Wissensmanagement (6 LP)
- VM Quantitative Wirtschaftstheorie (6 LP)
- VM Innovationsökonomik (6 LP)
- VM Konjunktur und Wachstum (6 LP)

und Wahl eines *Seminars* im Fach eines gewählten Vertiefungsmoduls (6 LP).

(4) Im Wahlpflichtbereich Mathematik/Informatik/Wirtschaftswissenschaften (insgesamt 33 LP) sind folgende Module zu wählen:

a) ab dem vierten Fachsemester

- Eines der Module Praktische Optimierung (3 LP) oder Verfahren der Numerischen Mathematik und des Wissenschaftlichen Rechnens im Einsatz (3 LP)
- Externes Praktikum (6 LP)

b) ab dem fünften Fachsemester

- Module in Mathematik, Informatik und/oder Wirtschaftswissenschaften (12 LP)



- (5) ¹Im Studium erfolgt eine integrierte Vermittlung allgemeiner Schlüsselqualifikationen (ASQ). ²Diese Qualifikationen erwerben Studierende zum einen studienbegleitend durch das disziplinenübergreifende Lernen in zwei verschiedenen Fächern mit unterschiedlichen Lehrkulturen (Mathematik und Wirtschaftswissenschaften). ³Zum anderen bildet die Entwicklung allgemeiner Schlüsselqualifikation in den folgenden Modulen einen Lernschwerpunkt:
- Modul "Praktische Optimierung" oder Modul "Verfahren der numerischen Mathematik und des wissenschaftlichen Rechnens im praktischen Einsatz" (Teamarbeit, Umgang mit Standardsoftware)
 - Modul "Statistische Verfahren" (Umgang mit Standardsoftware)
 - Externes Praktikum (Kommunikation mit Nichtmathematikern und Nichtwissenschaftlern; Stoffpräsentation im Praktikumsbericht)
 - Seminar (6 LP) im Vertiefungsfach Wirtschaftswissenschaften (Mündlicher Vortrag und schriftliche Ausarbeitung)
- (6) ¹Die Bachelor-Arbeit schließt das Studium ab. ²Sie kann wahlweise in einem der Bereiche Mathematik oder Wirtschaftswissenschaften oder in Zusammenarbeit eines Lehrstuhls mit einem Unternehmen geschrieben werden.
- (7) ¹Der Regelstudienplan und die Beschreibung der Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule sind dem Modulkatalog zu entnehmen. ²Eine Modulbeschreibung informiert über den oder die Modulverantwortlichen, die Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme und zur Modulprüfung, die Verwendbarkeit, die Art des Moduls (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul), die Lehr- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ³Die Modulbeschreibung informiert auch über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie die Dauer.

§ 8

Internationale Mobilität der Studierenden

- (1) ¹Zur Ergänzung des Studiums ist ein Studienaufenthalt im Ausland sinnvoll. ²Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist; dies gilt auch, wenn der Studierende während des Auslandsaufenthaltes beurlaubt war. ³Bei Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) können bereits verbindliche Festlegungen hinsichtlich später anzuerkennender Studien- und Prüfungsleistungen getroffen werden.
- (2) ¹Unterschiedliche Semestertermine an ausländischen Einrichtungen können zu zeitlichen Überschneidungen mit Prüfungszeiträumen an der Heimatuniversität führen. ²In solchen Fällen ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag eine individuelle Regelung zur Ablegung der betroffenen Modulprüfungen zu einem angemessenen Zeitpunkt.



§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

¹Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung sind durch die Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Regelstudienplan und dem Modulkatalog geregelt. ²Die Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. ³Die jeweiligen Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. ⁴Modulverantwortliche und Prüfer können im Rahmen der Vorgaben der Prüfungsordnung den Umfang von Prüfungsleistungen festlegen. ⁵Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden rechtzeitig durch das Prüfungsamt oder die im Modul eigenverantwortlich Lehrenden bekannt gegeben.

§ 10

Zulassung zu einzelnen Modulen

- (1) Die Zulassung zu folgenden Modulen setzt den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus vorangegangenen Semestern voraus:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
Einführung in die Numerische Mathematik und das Wissenschaftliche Rechnen FMI-MA0500	Analysis 1 FMI-MA0201 Algebra/Geometrie 1 FMI-MA0301
Stochastik 1 FMI-MA0701	Analysis 1 FMI-MA0201 Analysis 2 FMI-MA0202 Algebra/Geometrie 1 FMI-MA0301 Algebra/Geometrie 2 FMI-MA0302
Stochastik 2 FMI-MA0702	Stochastik 1 FMI-MA0701
Statistische Verfahren FMI-MA0741	Stochastik 1 FMI-MA0701
Finanzmathematik 1 FMI-MA0704	Stochastik 1 FMI-MA0701
Lineare Optimierung FMI-MA0601	Algebra/Geometrie 1 FMI-MA0301
Verfahren der Numerischen Mathematik und des Wissenschaftlichen Rechnens im Einsatz FMI-MA0501	Einführung in die Numerische Mathematik und das Wissenschaftliche Rechnen FMI-MA0500
Seminar Optimierung – Bachelor FMI-MA0681	Lineare Optimierung FMI-MA0601 oder Einführung in die Diskrete Optimierung FMI-MA0642 oder Einführung in die nichtlineare Optimierung FMI-MA0643 oder Diskrete Optimierung FMI-MA0602 oder Nichtlineare Optimierung FMI-MA0603
Seminar Statistik – Bachelor FMI-MA0781	Stochastik 1 FMI-MA0701



Seminar Wahrscheinlichkeitstheorie – Bachelor FMI-MA0782	Stochastik 1 FMI-MA0701
Ökonometrie FMI-MA0705	Stochastik 1 FMI-MA0701
Algebra 1 FMI-MA0101	Algebra/Geometrie 1 FMI-MA0301
Analysis 3 FMI-MA0203	Analysis 1 FMI-MA0201 Algebra/Geometrie 1 FMI-MA0301
Numerik gewöhnlicher Differentialgleichungen 1 FMI-MA0531	Einführung in die Numerische Mathematik und das Wissenschaftliche Rechnen FMI-MA0500
Weiterführende Techniken des Wissenschaftlichen Rechnens FMI-MA0530	Einführung in die Numerische Mathematik und das Wissenschaftliche Rechnen FMI-MA0500
Bachelor-Arbeit FMI-MA0999	140 LP gemäß Regelstudienplan vgl. Prüfungsordnung §18(2)

- (2) Modulprüfungen in Modulen, die Voraussetzung für die Zulassung zu einem Modul des folgenden Semesters sind, werden so organisiert, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit festgestellt ist.
- (3) Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere aufgrund der räumlichen oder apparativen Ausstattung geboten ist.

§ 11 Studienfachberatung

- (1) ¹Im Rahmen der Einführungstage zum ersten Fachsemester findet eine erste Informationsveranstaltung zum Studiengang, zu den Zielen, den Inhalten und dem Aufbau des Studiums statt. ²Alle Dokumente, die die Studien- und Prüfungsordnung, den Regelstudienplan und den Modulkatalog betreffen, stehen auf der Homepage der Fakultät zur Verfügung.
- (2) ¹Für die Studienfachberatung stehen an der Fakultät für Mathematik und Informatik sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Studienfachberater zur Verfügung. ²Diese nehmen die Aufgaben gemäß § 5 Abs. 4 und § 17 Abs. 4 der Prüfungsordnung wahr. ³Sie beraten in spezifischen Fragen diesen Studiengang betreffend die Studierenden mit dem Ziel, dass diese ihr Studium auf einen erfolgreichen Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können.
- (3) Darüber hinaus wird jedem Studierenden von der Fakultät für Mathematik und Informatik aus dem Kreis der Lehrenden ein Mentor zugeordnet, der die individuelle fachliche Beratung für diesen Studierenden dauerhaft erbringt.
- (4) Auskünfte, die die Studien- und Prüfungsordnung, den Regelstudienplan und den Modulkatalog betreffen, werden nur durch das Prüfungsamt der Fakultät für Mathematik und Informatik verbindlich erteilt.



- (5) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 12

Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

- (1) ¹Die Fakultäten fühlen sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. ²Die Studienkommission der Fakultät für Mathematik und Informatik evaluiert in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches, der beruflichen Anforderungen, der Leistungen der Studierenden in den Prüfungen und der realen Studienzeiten den Regelstudienplan und das Modulangebot. ³Der Regelstudienplan und der Modulkatalog werden jeweils rechtzeitig zu Studienjahresbeginn aktualisiert und bekannt gegeben.
- (2) ¹Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit der Fachschaft Wirtschaftsmathematik regelmäßig in jedem Semester Lehrevaluationen durchgeführt, die mit den beteiligten Lehrenden besprochen und im Rat der Fakultät ausgewertet werden. ²Ziel dieser Evaluationen ist es, die Lehrveranstaltungen individuell zu optimieren und die Studierbarkeit des Bachelor-Studiengangs insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden, die Studieninhalte und die Einhaltung der Studienzeiten zu verbessern.

§ 13

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 14

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Jena, den 20. Juni 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena